



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

XIX. GP.-NR

1175/AB

1995 -07- 21

7059/1-Pr 1/95

zu

1206 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1206/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kostelka und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend das freiheitliche "Jahrbuch für politische Erneuerung 1995" und der Verdacht des Verstoßes gegen das NS-Verbotsgebot, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist das freiheitliche "Jahrbuch für politische Erneuerung 1995" bereits Gegenstand von Ermittlungen der Justiz, insbesondere im Hinblick auf Verdacht des Verstoßes gegen das Verbotsgebot?
2. Wenn ja: welche Ergebnisse dieser Ermittlungen gibt es bereits?
3. Wenn nein: welche Schritte gedenken Sie aufgrund des Ihnen nunmehr vorliegenden Sachverhaltes in der Causa "Jahrbuch für politische Erneuerung 1995" zu setzen?
4. Durch die Novelle 1992 wurde das Verbotsgebot ein Instrument, das effizienter und besser als vorher in der Lage ist, Fälle von Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn zu verfolgen. Wie beurteilen Sie unter diesem Gesichtspunkt den in der Einleitung zitierten Artikel von Werner Pfeifenberger im freiheitlichen "Jahrbuch für politische Erneuerung 1995"?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Irmtraut Karlsson hat am 28.3.1995 eine Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachtes der Begehung strafrechtlich relevanter Handlungen im Sinne des Verbots gesetzes an die Staatsanwaltschaft Wien gerichtet und in der Anlage Auszüge aus dem Jahrbuch für politische Erneuerung 1995 "Freiheit und Verantwortung" angeschlossen. Insbesondere wurde auf mit Unterstreichungen gekennzeichnete Passagen hingewiesen, die nach Ansicht der Anzeigerin geeignet seien, Tatbestände des Verbots gesetzes zu verwirklichen.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat die der Sachverhaltsdarstellung angeschlossenen Artikel von Otto Scrinzi, Werner Pfeifenberger, Robert Hepp und Alfred Schickel einer eingehenden Prüfung unterzogen. In ihrem Bericht vom 28.4.1995 hat sie das Vorhaben geäußert, hinsichtlich der genannten Artikelverfasser sowie der Herausgeber des in Rede stehenden Medienwerkes mit Zurücklegung der Anzeige wegen § 3 g VerbotsG (in eventu § 3 h VerbotsG) gemäß § 90 Abs. 1 StPO vorzugehen. Diesem Vorhaben ist die Oberstaatsanwaltschaft Wien beigetreten. Das Bundesministerium für Justiz hat das übereinstimmende Zurücklegungsvorhaben zur Kenntnis genommen.

Zu 4:

Durch die Verbots gesetz novelle 1992 wurden einerseits die in den Strafbestimmungen des Verbots gesetzes enthaltenen Strafuntergrenzen herabgesetzt, andererseits wurde dem Verbots gesetz mit dem § 3 h ein neuer Tatbestand eingefügt, der die sogenannte "Auschwitz-Lüge"-Behauptung wirksamer erfaßt.

In dem von Werner Pfeifenberger verfaßten Artikel mit dem Titel "Internationalismus gegen Nationalismus - eine unendliche Todfeindschaft" finden sich nach Ansicht der staatsanwaltschaftlichen Behörden keine Passagen, in denen der nationalsozialistische Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit geleugnet, gräßlich verharmlost, gutgeheißen oder zu rechtfertigen gesucht worden wären. Für eine Strafverfolgung wegen eines Verstoßes gegen § 3 h VerbotsG liegt daher kein Tatsachensubstrat vor.

Der Inhalt des den Gegenstand dieser Anfrage bildenden Medienwerkes wird von den durch die Verbots gesetz novelle 1992 bewirkten Änderungen somit nicht erfaßt.

10. Juli 1995
